

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER STRASSESONDERNUTZUNGEN

IN DER STADT KAUFBEUREN

(Sondernutzungssatzung)

Vom 23.12.1983

Bekanntgemacht: 29. Dezember 1983 (ABl. Nr. 28/1983)

Geändert durch Satzung vom 06.08.1998 (ABl. Nr. 16/1998)

vom 26.09.2001 (ABl. Nr. 18/2001)

vom 20.11.2002 (ABl. Nr. 25/2002)

vom 01.10.2003 (ABl. Nr. 21/2003)

vom 30.04.2008 (ABl. Nr. 13/2008)

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl. S. 448), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GVBl. S. 165, BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 16.12.1983 Nr. 225-40-488/83 genehmigte Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Kaufbeuren (Sondernutzungssatzung):

Abschnitt 1:

Grundsatzregelungen

§ 1

Begriffsbestimmung

Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist eine Straßenbenutzung, die über den Gemeingebrauch hinausgeht.

§ 2**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen in der Baulast der Stadt Kaufbeuren und für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Sie gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

Abschnitt 2:**Sondernutzungserlaubnis****§ 3****Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Kann die Sondernutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht.

(2) Eine mögliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs gilt insbesondere als nicht gegeben bei Anlagen,

1. die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
2. deren tiefster Punkt mindestens 3 m über dem Boden liegt und die entweder zur Fahrbahnkante einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten oder in Fußgängerzonen nicht mehr als 1,20 m in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,

es sei denn, die Anlagen können Verkehrsteilnehmer, etwa durch ihre außergewöhnliche Gestaltung Größe oder Farbe so ablenken, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

(3) Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften, Anlagen zur Wahl- und Stimmenwerbung politischer Parteien, zugelassener Wählergemeinschaften, der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide sowie der gemäß Art. 18 a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens - ausgenommen Lautsprecherwerbung - im Zeitraum von sechs Wochen und zehn Stunden vor und einer Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden und sonstigen Abstimmungen oder während der Eintragsfrist für Volksbegehren. Erlaubnisfrei sind außerdem Anlagen zur Werbung für Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Gruppierungen oder Personen, sofern diese ausschließlich der politischen

Willensbildung des Volkes dienen, in einem angemessenen Zeitraum vor und einer Woche nach der Veranstaltung. Untersagt ist die Anbringung von Anlagen an Verkehrszeichen, die sich auf den fließenden Verkehr beziehen oder bei denen die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalles zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen kann, an Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten. Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 0,5 m) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig behindern.

- (4) Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, der Gemeingebrauch wird nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt.
- (5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht.
- (6) Eine als erteilt geltende Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 der Fußgängerzonesatzung der Stadt Kaufbeuren vom 23.12.1974 (Amtsblatt Nr. 32/1974) ersetzt eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung.
- (7) Die Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen, die rechtmäßig nach Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz eigentumsrechtlich gewährleisteter Anliegergebrauch sind.

§ 4

Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen

Erlaubnisfreie Nutzungen im Sinne des § 3 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs, oder genehmigungspflichtige Sondernutzungen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf eine Sondernutzung der in § 2 bezeichneten Straßen der Erlaubnis der Stadt Kaufbeuren.

- (2) Eine Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (3) Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 5 a

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt für:

1. das Lagern und Nächtigen;
2. das Sich-Niederlassen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen;
3. Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelags oder sonstiger Einrichtungen zur Folge haben können.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Erlaubnis ist unter Angabe der Art und Dauer der Sondernutzung und unter Beigabe von Plänen, Skizzen oder Lichtbildern, die eine einwandfreie Beurteilung der beabsichtigten Sondernutzung ermöglichen, schriftlich bei der Stadt Kaufbeuren zu beantragen. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antragsunterlagen ganz oder teilweise verzichten.
- (2) Geplante Umgestaltungen von Sondernutzungsanlagen sind der Stadt Kaufbeuren rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird entweder auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung der Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht. Sie ist zu beschränken oder zu widerrufen, wenn öffentliche Interessen dies erfordern oder trotz Anmahnung Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden.
- (3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis geht mit der Anlage auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (6) Bei Änderung oder Umgestaltung öffentlicher Straßen hat der Benutzer auf Aufforderung der Stadt die Anlagen entsprechend der Anweisung des Stadtbauamtes auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen. Ansprüche, die über Art. 17 BayStrWG hinausgehen, hat der Erlaubnisinhaber nicht.
- (7) Wird die Sondernutzung beendet, hat der Benutzer die Anlagen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- (8) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes.

Abschnitt 3: Sondernutzungsgebühren

§ 8

Entgelt, Gebühren

- (1) Das Entgelt für Nutzungen, die unter § 3 Abs. 1 und 4 fallen, richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (2) Ansonsten werden für Sondernutzungen an in § 2 Satz 1 bezeichneten Straßen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 9**Gebührenfreiheit**

Keine Gebühren werden erhoben für Sondernutzungen,

- a) an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
- b) zur Wahl- oder Stimmenwerbung politischer Parteien, zugelassener Wählergemeinschaften, der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide sowie der gemäß Art 18 a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens im Zeitraum von sechs Wochen vor und einer Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden und sonstigen Abstimmungen oder während der Eintragsfrist für Volksbegehren sowie zur Werbung für ausschließlich der politischen Willensbildung des Volkes dienenden Veranstaltungen der oben genannten Gruppierungen oder Personen in einem angemessenen Zeitraum vor und einer Woche nach der Veranstaltung,
- c) durch Wirtshaus- und Handwerksschilder, soweit sie historisch oder kunsthandwerklich wertvoll sind,
- d) durch Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, soweit er nicht gleichzeitig Werbeträger ist,
- e) im Rahmen von Straßenfesten u. ä., soweit die Veranstaltung nicht dem gewerbsmäßigen Warenverkauf oder kommerzieller Werbung dient.

§ 10**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer eine gebührenpflichtige Sondernutzung sonst ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11**Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung sonst ausgeübt wird.

- (2) Die Gebührenschild endet gleichzeitig mit der Sondernutzungserlaubnis, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 12

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif berechnet. Besteht ein Gebührenrahmen, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 500,00 Euro erhoben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ist nach dem Gebührentarif eine jährliche, monatliche oder wöchentliche Gebühr zu erheben, werden die Zeiteinheiten Kalenderjahr, -monat und -woche zugrundegelegt. Angefangene Maß- oder Bemessungszeiteinheiten werden voll gerechnet. Wäre eine Jahresgebühr zu erheben und entsteht die Gebührenschild nach dem 31.3. eines Jahres oder endet sie vor dem 1.10., so wird für jedes volle oder angefangene Vierteljahr $\frac{1}{4}$ der Jahresgebühr erhoben.
- (4) Änderungen von Gebühren für fortlaufend ausgeübte Sondernutzungen, die sich aus einer Umgestaltung der Anlage ergeben, werden ab Beginn des nächsten Bemessungszeitraumes berücksichtigt. Ist Bemessungszeitraum das Kalenderjahr und ändert sich die Gebühr vor dem 1.10. eines Jahres, so wird für jedes verbleibende volle Vierteljahr $\frac{1}{4}$ der neuen Jahresgebühr erhoben.
- (5) Wiederkehrende Jahresgebühren nach der Anlage 1 zur Satzung können für einen Zeitraum von 12 Jahren mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des zehnfachen Jahresbetrages abgegolten werden.
- (6) Die errechnete Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.
- (7) Die Mindestgebühr je Sondernutzungsanlage und Bemessungszeitraum beträgt 5,00 Euro.

§ 13

Härteklauseel

Bedeutet die Erhebung der Sondernutzungsgebühr für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte, kann diese auf begründeten schriftlichen Antrag hin um bis zu 50 v. H. ermäßigt werden. § 12 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 14

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie werden, soweit der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt angibt, 2 Wochen nach Zustellung des Bescheids fällig.
- (2) Die Gebühren sind zu entrichten
 - a) bei zeitlich befristeten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - b) bei fortlaufend ausgeübten Sondernutzungen für das laufende Jahr. Der Gebührenbescheid hat bis zur Erstellung eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre Gültigkeit. Im Bescheid ist anzugeben, an welchem Tag und mit welchem Betrag die Gebühr jeweils fällig wird.

§ 15

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Gebührenerstattung

- (1) Endet eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis (§ 7 Abs. 2, 3) oder wird eine erlaubnisfreie Sondernutzung eingestellt und sind Gebühren über den letzten gebührenpflichtigen Bemessungszeitraum hinaus entrichtet, wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet.
- (2) Wurde die Gebührenschuld nach § 12 Abs. 5 abgelöst, ist Erstattungsbetrag die Differenz zwischen dem Ablösungsbetrag und der Summe, die bei Zahlung nach Erhebungszeiträumen bis zum Enden der Gebührenschuld zu entrichten gewesen wäre.

- (3) Ist die Erlaubnis zurückgenommen worden, ohne dass der Erlaubnisnehmer dies zu vertreten hat, bedarf es eines Erstattungsantrages nicht.
- (4) Eine Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuerstattende Betrag weniger als 5,00 Euro beträgt.

Abschnitt 4: Schlußvorschriften

§ 17

Kosten

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Sondernutzungssatzung erhebt die Stadt Kaufbeuren Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beträgt 10 % der Sondernutzungsgebühr, die für die Dauer der Sondernutzung, höchstens jedoch für ein Jahr zu entrichten ist.
- (3) Für weitere Amtshandlungen, zu denen die Sondernutzungssatzung ermächtigt, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro bis 50,00 Euro erhoben. Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes findet Anwendung.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 18

Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Werbung tragender Omnibuswartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 19

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG bzw. § 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. a FStrG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße im Sinne des § 2 zu einer nach § 5 erlaubnispflichtigen Sondernutzung gebraucht, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen;
 2. mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundene vollziehbare Auflagen nicht erfüllt, insbesondere
 - a) zeitliche oder räumliche Beschränkungen nicht einhält,
 - b) der übertragenen Pflicht zur Reinigung der benutzten Straßenfläche nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
 - c) eine Sondernutzungsanlage auf Aufforderung der Stadt nicht entsprechend umgestaltet, wenn eine Änderung oder Umgestaltung einer Straße dies erfordert,
 - d) eine Sondernutzungsanlage nach Beendigung der Sondernutzung nicht unverzüglich auf seine Kosten beseitigt und einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellt;
 3. eine Sondernutzungsanlage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält.
- (2) Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FStrG kann mit Geldbuße belegt werden, wer bei Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen vorsätzlich oder fahrlässig auf vollziehbares Verlangen der Stadt Sondernutzungsanlagen auf seine Kosten nicht ändert.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt oder begonnen worden sind. Für bestehende Sondernutzungen gilt die stets widerrufliche Erlaubnis dann als erteilt, wenn dafür bereits eine Gebühr an die Stadt Kaufbeuren entrichtet wurde.
- (2) Abgeschlossene privatrechtliche Gestattungsverträge über Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, behalten ihre Gültigkeit. Im übrigen gilt Art. 69 Abs. 2 BayStrWG.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Kaufbeuren vom 23.7.1964 (Amtsblatt 1964 Nr. 17/18) außer Kraft.

**Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 der
Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Kaufbeuren**

Gebührentarif

<u>Ziff.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebührenmaßstab</u>	<u>Gebühr Euro</u>
1	Einrichtung von Baustellen, Aufstellen von Baugerüsten, Baustoff-, Schuttlagerungen Container u. ä.	pro m ² in Anspruch genommener Straßen- fläche, wöchentlich	0,40 - 1,00
2	Überbauungen der Baugrenze, Eingangsstufen, Freitreppen, vorgebaute Schaufenster, feste Vordächer und sonstige Überstände	pro m ² überbauter Straßen- fläche, jährlich bei bestehenden Anlagen bei neuen Anlagen (Erstellung nach dem 31.12.2002)	2,50 - 7,50 5,00 - 20,00
3	Markisen	pro m ² Fläche, jährlich	2,00 - 10,00
4	Werbeanlagen		
4.1	parallel zur Gebäudefront an- gebrachte Werbeanlagen ¹⁾	pro lfd. m Länge, jährlich	6,50 - 20,00
4.2	Ausleger (z. B. Nasenschild, Fahne) ¹⁾	pro lfd. m Ausladung, jährlich	20,00 - 40,00
4.3	Schaukästen	pro m ² Ansichts- fläche, jährlich	3,50 - 10,00
4.4	Kommerzielle Werbung mittels Werberundfahrten, Werbeum- zügen, Handzettelverteiltern, Schilderträgern, Orientierungs- schildern u. ä.	pro Aktion und Tag	5,00 - 30,00

<u>Ziff.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebührenmaßstab</u>	<u>Gebühr Euro</u>
5	Verkaufsanlagen		
5.1	Automaten	pro m ² Ansichts- fläche, jährlich	20,00 - 100,00
5.2	Verkaufs-, Warenausspielungs-, Werbe- oder Informationsstand oder -wagen, Warenauslagen mit und ohne Stand, freistehende Schaufenstervitrinen, Werbefiguren, Selbstverkaufsvorrichtungen für Tageszeitungen	pro m ² in Anspruch genommener Straßen- fläche, täglich monatlich jährlich	0,20 - 2,80 1,50 - 11,50 18,00 - 70,00
5.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen	pro m ² in Anspruch genommener Straßen- fläche, jährlich	6,00 - 21,00
5.4	Blumen- und Kranzverkauf an Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe	pro Stand, je m ²	1,50 - 8,50
6	Einbauten in den Straßenunter- grund (z. B. Anlieferschächte; Kellerschächte frei)	pro m ² unterbauter Straßenfläche, jährlich	2,10 - 5,90
7	Tank- und Zapfstellen	pro Säule, jährlich	80,00 - 220,00

<u>Ziff.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebührenmaßstab</u>	<u>Gebühr Euro</u>
8	Sonstige Nutzungen		
8.1	Plakatständer (Dreieckständer u. ä.) bis 3 m ² Anschlagfläche, max. Höhe 2 m	pro Stück, wöchentlich	0,60 - 4,40
8.2	sonstige Anschlag- und Plakattafeln	pro m ² Anschlagfläche, wöchentlich	0,20 - 1,80
8.3	auf Verkehrsgrund aufschlagende Türen	pro Stück, jährlich bei bestehenden Anlagen bei neuen Anlagen (Erstellung nach dem 31.12.2002)	15,00 - 25,00 20,00 - 50,00
8.4	Überspannungen, Überleitungen (z. B. Transparente, Baukabel)	pro Anlage, wöchentlich	5,00 - 15,00

1) wenn die Anlage in Folge, d. h. länger als 4 Wochen pro Jahr angebracht ist.